

Junginger + Partner GmbH

Verkehrsanlagen Siedlungswasserwirtschaft Ingenieurvermessung Stadtplanung Landschaftsplanung GIS- Systeme
Talhofstraße 12, 89518 Heidenheim an der Brenz

Landkreis Ostalbkreis
Stadt Neresheim
Gemarkung Elchingen

Begründung
mit Umweltbericht und
spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
und zur
Satzung über die örtlichen Bauvorschriften
„Sondergebiet Flugzeughalle“

Ausgearbeitet:
Heidenheim, den 16.09.2015/23.11.2015
Ingenieurbüro Junginger + Partner GmbH
Talhofstr. 12
89518 Heidenheim an der Brenz
Telefon (07321) 9843-0
Telefax (07321) 9843-13

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Begründung zum Bebauungsplan	2
1.	Anlass, Erfordernis der Planaufstellung	2
2.	Einfügung in die vorbereitende Bauleitplanung	3
3.	Einfügung in bestehende Rechtsverhältnisse.....	3
4.	Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	3
5.	Der Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.....	3
6.	Erschließung und Verkehr.....	4
7.	Bauliche Nutzung	6
8.	Örtliche Bauvorschriften	7
9.	Sonstige Hinweise für die weitere Planung	8
B.	Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	10
1.	Einleitung	10
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden.....	11
3.	Zusätzliche Angaben.....	16
4.	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	16
5.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich des Eingriffs nach § 1a BauGB.....	22
6.	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	32
C.	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.....	33
1.	Rechtliche Grundlagen, Ansätze der saP	33
2.	Artenschutzrechtliche Beurteilung	34
3.	Resümee	36

A. Begründung zum Bebauungsplan

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zur Satzung über die örtlichen Bauvorschriften "Flugzeughalle Elchingen" in Neresheim - Elchingen gem. § 9 (8) BauGB in Verbindung mit § 74 LBO.

1. Anlass, Erfordernis der Planaufstellung

Ein privater Betreiber plant die Errichtung einer Flugzeughalle auf dem Gelände des Verkehrslandeplatzes Aalen-Elchingen. Der Hauptzweck der baulichen Anlage ist die Unterbringung von privaten Flugzeugen. Darüber hinaus sind weitere, dem Hauptzweck aber untergeordnete Nutzungen des Gebäudes vorbehalten (s. hierzu Kap. 8).

Der Geltungsbereich des vorliegenden Plans liegt am Nordrand des Geländes, das zum Verkehrslandeplatz Aalen – Elchingen gehört. Ein Anschluss an die bestehende Bebauung ist dabei gegeben. Die verkehrliche Erschließung ist von Norden oder von Osten über die L 1084 gegeben.



Lage des Geltungsbereichs

Nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 5 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Aufgrund der gegebenen baulichen Vorprägung dieses Gebietes dient die kleine Erweiterungsfläche deshalb dazu, die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen zu vermeiden.

Der Verkehrslandeplatz ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2010 der Region Ostwürttemberg dargestellt. Nach Plansatz 4.1.4.1 (G) des Regionalplans sind die Luftverkehrsverbindungen „so zu verbessern und auszubauen, dass die Region für den Luftverkehr bedarfsgerecht erschlossen wird. Hierzu sind die bestehenden Verkehrslandeplätze Echingen für Raum Aalen – Heidenheim [...] so auszubauen bzw. zu erweitern, dass sie den Anforderungen des modernen Flugverkehrs genügen.“

In der Begründung zum oben auszugsweise zitierten Plansatz gehören zum Luftverkehr „insbesondere die Arbeitsluftfahrt [...], der gewerbliche Gelegenheitsverkehr sowie der Geschäfts-, Reise- und Sportflugverkehr.“

Da die Aufstellung des Bebauungsplans der in das Gesamtgebiet des Flugplatzareals eingebetteten städtebaulichen Ordnung dient und gleichzeitig einen Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Luftverkehrsstandorts leistet, ist die Erforderlichkeit gegeben.

2. Einfügung in die vorbereitende Bauleitplanung

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Neresheim weist das Plangebiet als Luftverkehrslandeplatz aus. Da die Aufstellung des Bebauungsplans diesem Zweck dient, wurde die verbindliche Bauleitplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3. Einfügung in bestehende Rechtsverhältnisse

Auf die Einfügung in die bereits bestehende örtliche Bauleitplanung ist geachtet worden, da das Gebiet dem dargestellten Luftverkehrslandeplatz dient. Die Festsetzungen stellen sicher, dass sich die zu erwartenden Vorhaben städtebaulich in den vorhandenen Kontext einfügen.

4. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist dem Planteil zu entnehmen.

5. Der Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

5.1 Lage und Topographie

Das Plangebiet liegt am Nordrand des bestehenden Flugplatzgeländes. Es wird im Norden und im Osten von einer öffentlichen Verkehrsfläche begrenzt.

Südlich des Geltungsbereichs schließen sich weitere Hallen für Flugzeuge an. Im Osten befindet sich eine Ackerfläche. Nördlich liegt eine Baum-/Strauchhecke; im weiteren Verlauf nach Norden schließt sich ein Parkplatz, bzw. landwirtschaftliche Feldflur an.

Im Westen setzt sich die Wiesenfläche - durchzogen von einer Hecke - fort. Insgesamt ist das Gebiet landschaftlich ausreichend eingebunden.

5.2 Nutzung

Bisher unterlag das Gebiet einer landwirtschaftlichen Nutzung im weitesten Sinne und wurde unter anderem als temporärer Stellplatz bei größeren Veranstaltungen genutzt.

5.3 Eigentumsverhältnisse

Die Sonderbaufläche des Plangebiets befindet sich im Eigentum privater Besitzer. Die dargestellte Verkehrsfläche ist im Besitz der Stadt Neresheim. Auf eine Umlegung kann verzichtet werden.

5.4 Vorhandener Baubestand

Gebäude sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Außerhalb des Planbereichs liegen weitere dem Flugplatz zugeordnete Baulichkeiten (weitere Hangars, Vereinsgebäude, Flugplatzgaststätte).

6. Erschließung und Verkehr

6.1 Fließender Verkehr

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt durch die bestehende asphaltierte Straße „Härtlesweg“ nach Osten zur Landesstraße L 1084, den Ortsteil Elchingen mit dem Hauptort Neresheim verbindet. Die Römerstraße ist ebenfalls an die L 1084 angebunden, jedoch ca. 750 m weiter nordwestlich im Bereich des südlichen Elchinger Ortsrandes. Eine neue Anbindung an überörtliche Verkehrswege ist deshalb nicht erforderlich. Ein Ausbau der bestehenden Straßen ist nicht notwendig.

6.2 Ruhender Verkehr

Die erforderlichen Stellplätze müssen auf dem privaten Grundstück nachgewiesen werden. Im Norden des Sondergebiets sind entlang des Weges 28 bis 30 Stellplätze möglich. Dies dient der Aufnahme von Besuchern und soll dafür sorgen, dass der öffentliche Verkehrsraum auch im Fall einer ausnahmsweise höheren Frequentierung von parkenden Kfz freigehalten wird.

Im Falle von möglicherweise stattfindenden Veranstaltungen können auf der befestigten Fläche südlich des Gebäudes weitere Kraftfahrzeuge untergebracht werden.

Darüber hinaus bestehen im Umfeld des Geltungsbereichs noch zusätzliche Parkmöglichkeiten.

6.3 Fußgängerverkehr

Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens und der ausreichenden Ausweichmöglichkeiten für die Fußgänger auf den Bankettbereich bzw. in die umliegenden Flächen wird die Ausweisung von Gehwegen nicht für erforderlich gehalten.

6.4 Landwirtschaftlicher Verkehr

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

6.5 Abwasserbeseitigung

Das anfallende Abwasser wird im Trennsystem erfasst; das Schmutzwasser wird der bestehenden Kanalisation zugeführt werden. Dabei ist nur mit unerheblichen Mengen Schmutzwasser zu rechnen, da im Gebäude keine dauerhaften Wohnungen untergebracht sind. Gewerbliche Abwässer fallen nicht an.

Nach der „Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“, in Kraft getreten am 01.01.1999, ist die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser durch Versickerung oder Ableitung vorzunehmen, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist.

Aufgrund der topografischen Situation und des Untergrunds werden Flächen für eine dezentrale Rückhaltung und Versickerung bzw. Verdunstung dargestellt. Eine Erweiterung in die Sondergebietsflächen hinein ist möglich.

Befestigte Flächen für Parkplätze, Zufahrten und Gehwege sind dennoch, soweit möglich, wasserdurchlässig zu befestigen und/oder breitflächig in die angrenzenden Grünflächen des eigenen Grundstücks zur Versickerung bzw. Verdunstung zu bringen. Eine Beeinträchtigung der unmittelbar anschließenden Wohnbebauung durch oberflächlich abfließendes Wasser ist dabei allerdings zu vermeiden.

6.6 Hochwasserabfluss

Das Gebiet liegt nicht in einem Bereich, der von Hochwasser betroffen ist.

6.7 Grundwasser

Das Plangebiet liegt innerhalb eines bestehenden Wasserschutzgebiets. Dabei handelt es sich um die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Fassungen im Egautal“ des Zweckverbandes Landeswasserversorgung.

Die Auflagen nach den Schutzzonenbestimmungen für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten sind zu beachten.

Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers soll über ein offenes Muldensystem erfolgen. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet ist besonders darauf zu achten, dass dies über eine ca. 30 cm dicke Schicht mit belebtem Oberboden erfolgt. Dies dient dem Rückhalt von Schadstoffen.

Damit durch eine Dachdeckung aus Blechen, insbesondere bei der Verwendung von Kupfer, Blei oder Zink keine Belastung des gesammelten Regenwassers bewirkt wird, wird eine Beschichtung oder Lackierung festgesetzt.

6.8 Wasserversorgung

Die vorhandene Trinkwasserversorgung ist ausreichend. Für das Plangebiet besteht ein ausreichender Betriebs- und Wasserdruck. Auch die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung kann sichergestellt werden.

6.9 Abfallentsorgung und Wertstoffe

Die Befahrbarkeit der Erschließungsstraßen mit Fahrzeugen der Müllabfuhr für den anfallenden Müll ist gewährleistet.

6.10 Abgrabungen, Altablagerungen

Im Plangebiet sind dem Planverfasser bisher keine Altablagerungen oder Untergrundverunreinigungen bekannt.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen solche angetroffen werden, ist nach § 7 Abs. 1 Bodenschutzgesetz das Landratsamt Ostalbkreis zu verständigen.

6.11 Sonstiges Versorgungs- und Verkehrswegenetz

Der Anschluss an das sonstige Versorgungsnetz Strom, Wasser, Gas und Telekommunikation werden im Zuge der Erschließungsarbeiten hergestellt. Es bestehen im Südwesten des Grundstücks 1021 Möglichkeiten zum Anschluss an die Sparten. Dieser Bereich liegt in direkter Nachbarschaft zum geplanten Baugrundstück und liegt auf einem Grundstück im Besitz der Stadt Neresheim.

Sonstige, planerisch relevante übergeordnete Verkehrswege sind in unmittelbarer Umgebung nicht anzutreffen.

7. Bauliche Nutzung

7.1 Art der baulichen Nutzung

Die überplante Fläche ist als Sonstiges Sondergebiet – Flugzeughalle ausgewiesen.

Folgende Nutzungen sind zulässig

1. Stellplätze und Garagen für Luftfahrzeuge
2. Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge
3. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe
5. Ausstellungsfläche für Flugzeuge

7.2 Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl

Als Grundflächenzahl wurde 0,8 gewählt. Damit kann sich das Gebiet städtebaulich in den gewerblichen Charakter der in der Umgebung vorhandenen Bebauung einfügen.

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten ist zulässig. Dies ist städtebaulich vertretbar, da die Folgen der Versiegelung durch entsprechende Maßnahmen gemindert werden.

Eine Geschossflächenzahl wurde nicht festgesetzt, da die Höhenentwicklung durch die Zahl der Vollgeschosse und die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe definiert ist.

7.3 Zahl der Vollgeschosse

Aus Gründen einer effektiven Ausnutzung der Baugrundstücke werden für das Teilgebiet SO 1 drei Vollgeschosse zugelassen. Der östliche Hallenteil erstreckt sich zwar ebenfalls über eine Höhe von bis zu 16 m (derzeit geplant ca. 15 m), jedoch wird in diesem Bereich das Gebäude nicht in Geschossebenen unterteilt. Es ist also nur ein Geschoss erforderlich.

7.4 Bauweise

Aus städtebaulichen Gründen ist eine abweichende Bauweise vorgesehen. Dies fügt sich in die Umgebungsbebauung ein.

7.5 Flächen für Garagen und Stellplätze, Ausfahrten

Aus städtebaulichen Gründen sind die Garagen bzw. Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Sie sind zudem 5,0 m von der Verkehrsfläche abzurücken, um ein sicheres Ausfahren aus der Garage zu gewährleisten.

Carports und Stellflächen werden in der Regel ganz oder teilweise offen ausgeführt. Daher dürfen diese bis 1,0 m an die Verkehrsfläche heranrücken. Die zur öffentlichen Verkehrsfläche zugewandte Seite darf nicht geschlossen ausgeführt werden, wenn der Abstand zur Verkehrsfläche 5,0 m unterschreitet.

Für Ausfahrten von den Grundstücken auf die öffentlichen Verkehrsflächen sind ausreichende Sichtfelder freizuhalten.

7.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Befestigte Flächen, insbesondere Zufahrten und Stellplätze müssen möglichst wasserdurchlässig befestigt werden. Das Niederschlagswasser wird breitflächig in den Freiflächen um das Gebäude zur Versickerung gebracht, um die Belastung der Kläranlage und der Vorfluter zu reduzieren.

7.7 Pflanzgebote und Pflanzbindungen

Die festgesetzten Pflanzgebote und -bindungen dienen der Schaffung einer bewachsenen Oberbodenschicht im Bereich der Versickerungsflächen.

7.8 Höhenlage der baulichen Anlage

Durch die Festsetzung einer Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EGFH) wird eine gleichmäßige Bebauung erreicht. Bei Verschiebung der Lage des Gebäudes innerhalb des Baustreifens kann die Erdgeschossrohfußbodenhöhe entsprechend der Hangneigung geändert werden.

Außerdem unterstützt die Festsetzung der Erdgeschossrohfußbodenhöhe die Planung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung.

7.9 Gebäudehöhen

Die Höhe der Gebäude wird aus städtebaulichen Gründen festgesetzt, damit sich das überplante Gebiet in die bereits bestehende Bebauung einfügt.

Zwar überschreitet die festgesetzte Höhe von 16 m die Bauten der Umgebung. Doch wird der Baukörper im Norden gegenüber der bestehenden Geländehöhe erheblich eingesenkt, so dass die Einflüsse in den angrenzenden Außenbereich gering sein werden.

8. Örtliche Bauvorschriften

8.1 Einfriedungen

Aus städtebaulich-gestalterischen Gründen sind übermäßig hohe Einfriedungen zum öffentlichen Raum nicht erwünscht.

8.2 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützbauwerke

Gemäß § 2 (1) LBO sind die Aufschüttungen und Abgrabungen als bauliche Anlagen zu betrachten. Selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen bis 2 m Höhenunterschied sind nach dem Anhang zu § 50 (1) LBO verfahrensfrei (Nr. 11e).

Grundsätzlich wird die Höhe der Grundstücke der Höhenlage der Verkehrsflächen angeglichen. Um jedoch zwischen den privaten Grundstücken keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des jeweiligen Nachbarn auszulösen, sind selbständige Geländeänderungen nur bis maximal 2,0 m vom jetzigen Gelände zugelassen. Ausnahmen können genehmigt werden. Ansonsten werden Geländeänderungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben im Zuge des Bauantrags genehmigt.

Aus gestalterischen Gründen sind Stützbauwerke mit mehr als 2,0 m sichtbarer Höhe nur ausnahmsweise zugelassen, wenn die Topografie dies unbedingt erfordert.

8.3 Versorgungsleitungen

§ 74 (1) 5 LBO ermöglicht durch Satzung die Festsetzung einer Bauvorschrift über die Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen. Unter die genannten Leitungen fallen Leitungen mit Nennspannungen bis 1000 Volt (Wechselstrom) bzw. 1500 Volt (Gleichstrom) und Fernmeldeleitungen. Es handelt sich hier um ein schutzwürdiges Gebiet, welches Einfluss auf die Ortsansicht nimmt. Dachständer und Freileitungen wirken sehr störend, deshalb wurden diese untersagt. Im Interesse der Sicherheit und der Gestaltung sind die Versorgungsleitungen nicht über Dachständer, sondern als Erdkabel zu führen.

8.4 Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser

Um den Eintrag von Niederschlagswasser über die Kanalisation in die Gewässer möglichst gering zu halten und Eingriffe in den natürlichen Wasserkreislauf durch die Bebauung möglichst zu vermindern, wurde festgesetzt, das Niederschlagswasser von den Dachflächen zu sammeln und Versickerungsmulden auf dem Grundstücken zuzuführen.

In den Versickerungsmulden wird das Niederschlagswasser rückgehalten, es verdunstet und versickert. Sollte für ein außergewöhnliches Starkregenereignis der Speicherraum nicht ausreichen, ist ein Überlauf sinnvoll.

Die offenen Versickerungsmulden sind mit einer Schicht von mindestens 30 cm Oberboden auszuführen und naturnah zu bewirtschaften (grasreiche Vegetation). Um eine flächige Versickerung zu erhalten, soll die Versickerungsfläche 10-15 % der Dachfläche bei max. ca. 30 cm Einstautiefe betragen.

Die Entwässerung ist mit der Unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Ostalbkreis abzustimmen.

8.4 Stellplätze

Die Anzahl der baurechtlich notwendigen Stellplätze ist in der Landesbauordnung festgesetzt.

9. Sonstige Hinweise für die weitere Planung

9.1 Baugesuche am Landeplatz

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Straßenwesen und Verkehr, bittet um Vorlage von Baugesuchen am Landeplatz zur Prüfung und Stellungnahme.

9.2 Baugrundgutachten

Auf das Baugrundgutachten (Büro für Ingenieurgeologie, BFI Zeiser GmbH & Co KG, Ellwangen, vom 11.02.2015) wird verwiesen.

9.3 Telekommunikation

Die Deutsche Telekom Technik GmbH bittet darum, über Beginn und Ablauf bei einer Baumaßnahme so früh wie möglich, mindestens 16 Kalenderwochen vor Baubeginn, schriftlich zu informieren, damit Maßnahmen mit dem Bauherrn, der Telekom und anderen Versorgungsträgern rechtzeitig koordiniert werden können.

B. Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Zur Stärkung der Funktion des Verkehrslandeplatzes Aalen – Heidenheim – Elchingen soll der vorliegende Bebauungsplan die Unterbringung von Flugzeugen ermöglichen.

Mit den örtlichen Bauvorschriften soll gewährleistet werden, dass sich die künftige bauliche Entwicklung in gestalterischer Hinsicht dem Bestand anpasst. Sie lehnt sich daher an die Vorgaben der anschließenden Bebauung an und dient gleichzeitig der Einbindung in die Landschaft.

1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Im Plangebiet ist ein „sonstiges Sondergebiet“ festgesetzt. Die Grundflächenzahl beträgt 0,8 und gewährleistet eine maximale und flächensparende Ausnutzung des Gebiets.

Das Plangebiet umfasst ca. 10.151 m², wobei neben den Bauflächen Verkehrs- und Grünflächen festgesetzt sind.

Bei einer Ausnutzung der Grundstücke mit der Grundflächenzahl 0,8 werden so ca. 6.546 m² bisherige Grünlandfläche neu versiegelt. Die dargestellten Verkehrsflächen sind bereits Bestand.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Die Karte Freiraumstruktur des Landesentwicklungsplans 2002 weist für den Geltungsbereich keine räumlich definierten Ziele aus.

Laut der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2010 der Region Ostwürttemberg liegt der Geltungsbereich im „schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS. 3.2.2, G)

Der Flächennutzungsplan der Stadt Neresheim weist den Geltungsbereich als "Luftverkehrslandeplatz" aus. Grundsätzliche Bedenken gegen das Planungsvorhaben bestehen daher nicht.

Mit der vorliegenden Planung liegt ein Eingriff in wesentliche natürliche Schutzgüter vor. Zur Vermeidung, zur Verminderung der Auswirkungen werden Minimierungsmaßnahmen durchgeführt. Der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen wurde durch eine entsprechende Bilanzierung nach Maßgabe des Baugesetzbuches ermittelt.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Naturraumpotenziale

Die Naturraumpotenziale wurden unter Berücksichtigung der bestehenden Belastungen auf deren Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit untersucht und bewertet. Unter der Leistungsfähigkeit sind die Funktionen der einzelnen Potentiale zu betrachten, die sie im ökologischen System erfüllen. Besitzt das Potential eine große Leistungsfähigkeit, wird es hoch bewertet. Die Empfindlichkeit ist durch die Abhängigkeit von bestimmten Faktoren geprägt. Ist durch den Eingriff mit einer starken Veränderung zu rechnen, wird die Empfindlichkeit mit „hoch“ eingestuft.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um einen Teil der Kulturlandschaft auf dem Härtsfeld. Teile des Grünlands werden als Magerrasen angesprochen, zum Teil liegt eine Fettwiese vor. Am Nordrand des Geltungsbereichs befindet sich ein Feldgehölz.

In unmittelbarer Nähe im Westen schließen sich weitere Wiesenflächen und Heckenstrukturen an. Im Süden befinden sich die bestehenden Hallen des Flugplatzgeländes.

Nach Osten schließt sich eine Ackerfläche an.

Im Norden befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs eine biotopkartierte Hecke. Im weiteren Verlauf nach Norden liegt eine landwirtschaftliche Wiese.

Die Potenziale Wasser, Boden, Klima und Kulturgüter weisen wenige Besonderheiten auf.

2.1.2 Wasser

Natürliche Oberflächengewässer sind im Gebiet keine zu finden. Daten über anstehendes Grundwasser liegen nicht vor. Von einer funktionierenden Infiltration der Niederschläge in das Grundwasser kann ausgegangen werden.

Das Gebiet befindet sich innerhalb eines bestehenden Wasserschutzgebiets. Dabei handelt es sich um die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Fassungen im Egautal“ des Zweckverbandes Landeswasserversorgung.

Abwasserbeseitigung:

Die Fläche wird bislang landwirtschaftlich genutzt. Abwasser fällt nicht an. Niederschlagswasser verdunstet und versickert auf der Fläche oder fließt auf natürlichem Wege ab.

Die Empfindlichkeit des Naturraumpotentials Wasser ist aus den oben genannten Gründen als „mittel“ einzustufen; die Leistungsfähigkeit für die Grundwasserneubildung ist ebenfalls „mittel“.

2.1.3 Boden, Altlasten und Ablagerungen

Die natürlichen Bodenpotenziale sind durch in der Vergangenheit durchgeführte Erdarbeiten gestört. Bis vor kurzem führte ein mittlerweile rückgebauter Weg durch das Gelände. Die Randbereiche um die vorhandenen Straßen lassen weitere Eingriffe infolge des Straßenbaus erkennen.

Die Funktionen „Filter und Puffer für Schadstoffe, Infiltration in das Grundwasser, Standort für seltene Vegetation und Standort für die landwirtschaftliche Produktion“ können trotz der erfolgten Störung noch erfüllt werden.

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Eine aus der Bodenschätzung abgeleitete Bewertung liegt nicht vor.

Die Leistungsfähigkeit und die Empfindlichkeit sind aufgrund der Störungen „**gering**“ ausgeprägt.

2.1.4 Klima

Die offenen Bereiche des Planungsgebiets besitzen in ihrer unversiegelten Form die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet. Die Bildung von Kaltluft ist besonders im Austausch mit stark aufgeheizten Flächen notwendig. In strahlungsarmen Nächten entsteht Kaltluft (bis zu 12 m³/h/m²), die in Richtung der bestehenden Bebauung abfließt.

Die Heckenbestände im Norden dienen dagegen eher dem Klimaausgleich, denn hier werden Tagesgänge von Temperatur und Feuchtigkeit deutlich gedämpft verlaufen.

Die Leistungsfähigkeit des Klimapotentials und die Empfindlichkeit sind „**mittel**“ einzustufen.

2.1.5 Lebensraum für Pflanzen und Tiere

Biotop

Innerhalb des Plangebietes oder im Wirkungsbereich befinden sich keine Biotop nach § 32 NatSchG oder § 30a LWaldG. Auch das vorhandene Feldgehölz ist kein kartiertes Biotop. Allerdings liegt in unmittelbarer Nähe im Norden eine Feldhecke, die unter der Nummer 172271364669 biotopkartiert wurde und unter den Schutz nach § 32 NatSchG fällt.

Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, sonstige Schutzgebiete

Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG oder Europäische Schutzgebiete befinden sich nicht im Gebiet.

Artenschutzrechtliche Beurteilung:

Hinweise auf vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von „Europäischen Vogelarten“ liegen nicht vor.

Im Untersuchungsraum selbst sind die nachfolgend beschriebenen Lebensräume vorhanden:

Magerrasen/Wiese

Diese Nutzung nimmt den größten Teil des Plangebiets ein. Die Fläche ist Bestandteil der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft und dient als Teillebensraum für Vögel bzw. für sonstige in den angrenzenden Siedlungsgebieten und Obstwiesen lebenden Arten (z.B. Kleinsäuger, Laufkäfer).

Die Randbereiche und der Bereich der rückgebauten Straße weisen die Vegetation einer intensiv bewirtschafteten Wiese auf.

Die zentralen Areale dagegen enthalten Arten der Magerrasen. Allerdings ist das Artenspektrum reduziert. Der Grund hierfür liegt wahrscheinlich darin, dass die Fläche zwar nährstoffarm ist, aber dennoch häufig gemäht wird, um sie für die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Zwecke nutzen zu können (Flugplatz). Die Fläche wird bei Veranstaltungen als Parkplatz genutzt, was zu Störungen durch Verdichtung und Beschädigungen der Grasnarbe geführt hat. Der betreffende Bereich ist auch nicht als Biotop kartiert.

Aufgrund der unauffälligen Artenzusammensetzung sind die Fettwiesenanteile in ihrer Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit mit „**gering-mittel**“ zu bewerten. Die Magerrasenanteile werden mit „**mittel-hoch**“ bewertet.

Feldgehölz

Im nördlichen Geltungsbereich liegt ein kleineres Feldgehölz. Es wird im Wesentlichen von Gehölzen, wie Schlehe, Blutrotem Hartriegel, Kreuzdorn oder Hundsrose bestimmt. Die Kraut-Gras-Schicht ist ruderaler Natur. Ältere Gehölze sind aber nicht anzutreffen, so dass auch keine ausgeprägten Höhlenbäume und kein ausgeprägtes Totholz anzutreffen ist. In der Folge stellt die Hecke zwar einen Brutplatz für Vögel dar, das Vorkommen von Fledermäusen und selteneren Höhlenbrütern ist aber eher unwahrscheinlich. Dennoch ist der Struktur eine „**mittlere**“ Wertigkeit beizumessen.

Feldweg und Verkehrsgrün

Der Bereich der vorhandenen Erschließungsstraßen wird einschließlich seiner Begleitgrünstreifen mit „**gering**“ bewertet, da diese kaum ökologische Funktionen übernehmen können.

2.1.6 Landschaftsbild und Erholung

Trotz einiger vorhandener gewerblich geprägter Gebäude liegt ein landschaftlich reizvoller Ortsrandbereich vor. Der Reiz des Gebietes liegt in erster Linie im Ausblick nach Süden auf die Härtsfeldlandschaft begründet. Es sind nur wenige Störungen optischer Natur festzustellen. Sie sind insgesamt als nicht erheblich zu bezeichnen.

Das Areal ist rundum als gut eingebunden zu bezeichnen. Eine erhebliche Fernwirkung aufgrund der geplanten Bebauung kann ausgeschlossen werden.

Die Leistungsfähigkeit des Gebietes bezüglich des Landschaftsbildes ist deshalb als „**mittel**“ und bezüglich der Erholungseignung für den Menschen ist es ebenfalls mit „**mittel**“ einzustufen. Die Empfindlichkeit ist aber „**gering**“.

2.1.7 Kulturgüter

Im Osten des Geltungsbereichs verläuft eine Römerstraße. Sie befindet sich mutmaßlich im Bereich des bestehenden asphaltierten Weges, der nicht ausgebaut werden soll.

2.1.8 Mensch

Als ausgewiesene reine Wohngebiete sind die bestehenden Bebauungen besonders schutzbedürftig. Vorbelastungen sind jedoch nicht bekannt.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

2.2.1 Potentiale des Naturraums

Durch die vorgesehenen Eingriffe wird die bisherige landwirtschaftliche Fläche wesentlich verändert. Auswirkungen treten durch das Vorhaben für die Naturgüter Boden und Wasser aufgrund der Versiegelung der Flächen auf. Betroffen ist ebenfalls das Naturgut Klima (Verlust der Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet). Für das Landschaftsbild hat die bauliche Nutzung dieser Fläche geringe Auswirkungen.

Die geplante Nutzung des Gebietes setzt sich laut Bebauungsplan wie folgt zusammen:

Größe des Plangebietes: ca. 1,015 ha

Beschreibung der Auswirkungen durch die Bebauung, Auswirkungen des Vorhabens:

Wasser

- Vermehrte Entstehung von Abwasser
- erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser durch Bodenversiegelung
- Verminderung der Grundwasserneubildung durch Bodenversiegelung

Boden

- Verlust von landwirtschaftlichen Flächen (Wiese) zur Nahrungsmittelproduktion
- Verlust von Bodenfläche in all seinen Funktionen (Störung des Bodengefüges, Verlust der Stoffrückhalte- und Filterkapazität)
- Versiegelung von Boden

Klima / Luft

- Luftverunreinigungen durch Erzeugung von Heizwärme
- Verlust klimarelevanter Flächen (Kaltluftentstehungsgebiet)

Lebensgemeinschaften für Pflanzen und Tiere

- Verlust von Wiesenflächen als Teillebensraum am Ortsrand
- Verlust eines Feldgehölzes
- Verstärkung der Störung der Tierwelt angrenzender Flächen, andauernde Emissionen von Licht und Lärm

Landschaftsbild/Erholung

- Geringfügige Veränderung des Landschaftsbildes durch Verlagerung des Ortrandes

Schutzgut Mensch

- Beeinträchtigung durch Lärm und Emissionen während der Bauphase

2.2.2 Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, sonstige Schutzgebiete

Europäische Vogelschutzgebiete, bzw. Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen. Hier sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.3 Biotop nach § 32 NatschG bzw. § 30 LWaldG

Besonders geschützte Biotop sind nicht betroffen.

2.2.4 Artenschutzrechtliche Beurteilung – streng geschützte Arten

Eine Auslösung von Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

2.2.5 Altlasten/Altablagerungen

Der Umweltzustand wird bei Durchführung der Planung bezüglich Altablagerungen voraussichtlich nicht verändert.

2.2.6 Lärm

Künftige Lärmimmissionen auf schutzbedürftige Gebiete sind durch die Planung auszuschließen. Hier ist insbesondere die Ausweisung der angrenzenden Gebiete als Campingplatz zu beachten.

Da sich die Bebauung jedoch in ihren Planungszielen eng an den Bestand anlehnt, wird nicht erwartet, dass Beeinträchtigungen entstehen

2.2.7 Grundwasserschutz

Bezüglich des Grundwasserschutzes sind durch das Wohngebiet keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.2.8 Abwasserbeseitigung

Die Reinigung des anfallenden Abwassers kann über die bestehende Ortskanalisation und die Kläranlage (Mischsystem) sichergestellt werden.

Durch die Versiegelung der Flächen kommt es zu einer vermehrten Ableitung von Niederschlagswasser. Das Niederschlagswasser wird jedoch offenen Mulden der Versickerung, Verdunstung bzw. dem Rückhalt zugeführt, so dass Abflussspitzen bei Starkregenereignissen vermieden werden können.

2.2.9 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Bebauung

Der in der Bestandsaufnahme dargestellte Zustand wird sich bei Nichtdurchführung der Bebauung voraussichtlich nicht verändern.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen gehen aus Kap. 5 hervor.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans

Die überplante Fläche erweitert ein bestehendes Gebiet im Umfeld des Elchinger Verkehrslandeplatzes. Eine Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung vorgenommen.

Eine Veränderung der Planung unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans führt aus jetziger Sicht zu keiner Verminderung des Eingriffs in den Naturhaushalt. Vielmehr kann durch den Anschluss an die ohnehin bestehende Siedlungsfläche vermieden werden, dass Belastungen an anderer Stelle auftreten werden. Ohne die funktionellen Zuordnungen wie sie am gewählten Standort anzutreffen sind, würden hohe Belastungen für zusätzlich erforderliche Erschließungseinrichtungen auftreten.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Technische Verfahren wurden bei der Umweltprüfung nicht angewendet. Die verwendeten Daten sind den vorliegenden Fachplanungen entnommen worden. Sie wurden ergänzt durch eigene Erhebungen des Bestandes vor Ort am 22.04. und am 08.05.2015.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Um die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen zu überwachen, ist eine Ortsbegehung 3 Jahre nach Abschluss der Erschließungsarbeiten durch die Verwaltung vorgesehen. Das Ergebnis ist zu protokollieren.

4. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

4.1 Allgemeines, Vorgehensweise

Nach aktueller Rechtslage müssen bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die entstehenden Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und in das Landschaftsbild ausgeglichen werden. Gesetzliche Grundlage hierfür ist der § 1a des Baugesetzbuches (BauGB).

Die vorliegende Ausgleichsbilanz stellt, auf der Grundlage der nach Landschaftspotentialen bewerteten Bestandsaufnahme im Gelände, die Eingriffe durch das geplante Baugebiet den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen gegenüber. Grundlage für die Bestandserfassung der Naturraumpotentiale bildet neben der Ortseinsicht die Auswertung der einschlägigen Daten. Hier wurde auf den Server der LUBW zurückgegriffen.

4.2 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum deckt sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes und wird nach örtlicher Gegebenheit und Relevanz erweitert.

4.3 Bilanzierungsmethode

Die nachfolgende Tabelle der Bestandswerte stellt den flächenmäßigen Umfang des Eingriffs dar. In der Tabelle ist eine Statistik der bestehenden Flächennutzungen enthalten. Die Tabelle der Planwerte spiegelt die geplanten Nutzungen wider.

Die Bewertung wurde jeweils nach der Ökokonto-Verordnung¹ vorgenommen.

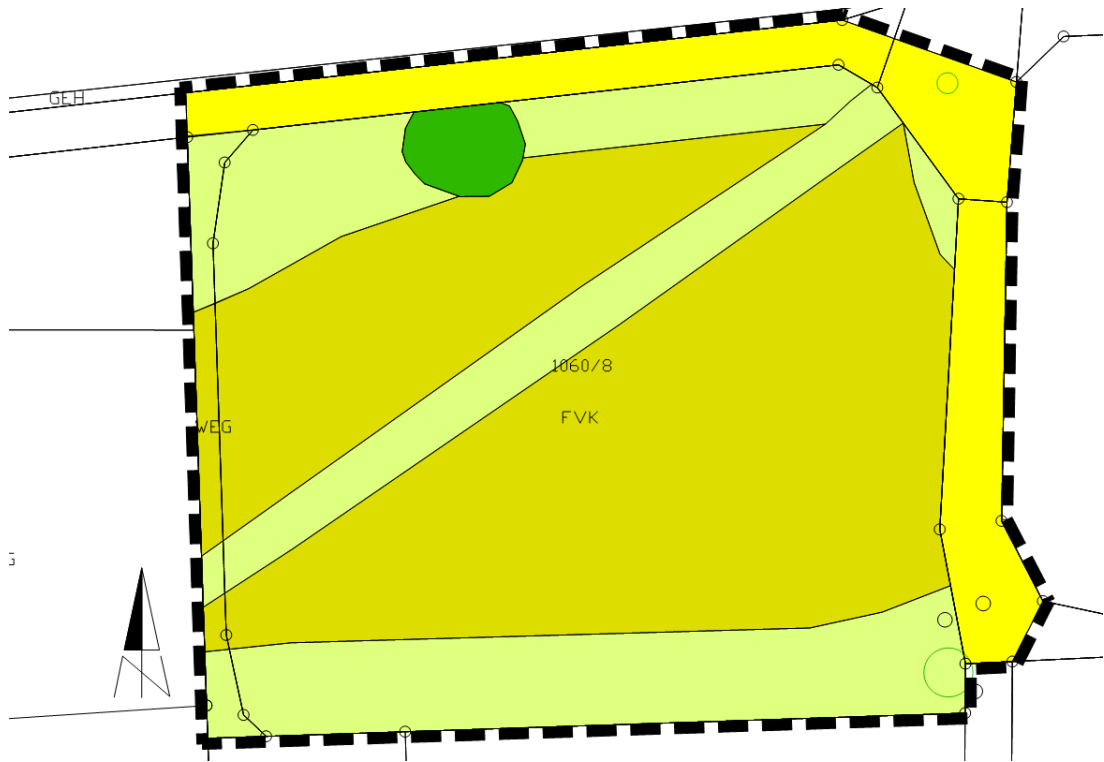
¹ Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung

4.4 Bestandswerte

Bestand Biotoptyp	Grundwert in ÖP	Faktoren zutreffender Prüfmerkmale		Biotopwert in ÖP	Fläche ca. in m ²	Bilanzwert in ÖP
Fettwiese mittlerer Standorte 33.61	13	Degradation		8	3.082	24.656
Kalkmagerrasen 36.50	30	unange- passter Mahdrhyth- mus, Stellplatz		24	5.521	132.504
Feldgehölz 41.10	17			17	172	2.924
Asphaltweg 60.21	1			1	1.376	1.376
2 Einzelbäume 40.10	8	Stamm- umfang ca. 50 cm		400	2 Bäume	800
Summe					10.151	162.260
Eingriff in die Bodenfunktionen						
		Wertstufe des Bodens	Ökopunkte / m ²			
Versiegelung durch Verkehrsfläche/Bebauung		1	5,33		6.546	34.890
Summe						197.150

Tabelle: Bestandswerte nach Ökokontoverordnung

Die bewerteten Flächen sind lagemäßig der nachstehenden Bestandskarte Biotoptypen zu entnehmen.



Bestandskarte Biotoptypen, unmaßstäblich, grün = Intensivwiese und gestörte Bereiche, ocker = Magerrasen, dunkelgrün = Feldgehölz, gelb = Straße, grüne Kreise = bestehende Einzelbäume

4.5 Planwerte

Planung Biotoptyp	Grundwert in ÖP	Faktoren zutreffender Prüfmerkmale	Biotopwert in ÖP	Fläche ca. in m ²	Bilanzwert in ÖP
Bauwerke 60.10 (80 % der Nettobaufläche)	1	---	1	6.546	6.546
Gärten 60.60 (20 % der Nettobaufläche)	6		6	1.637	9.822
Asphaltstraße 60.21	1		1	1.376	1.376
Grünflächen 60.50	4		4	592	2.368
Einzelbäume Bestand 40.10	8	Stammumfang ca. 50 cm	400	1 Bäume	400
Umwandlung eines Fichtenforstes in Magerrasen		externe Fläche auf Fl.-St. 745/1 Gmkg. Köisingen Hohlenstein, Abbuchung aus dem Ökokonto (Fläche Nr. 036, s. beil. Datenblatt)			118.500
Umwandlung eines Fichtenforstes in Magerrasen		externe Fläche auf Fl.-St. 524/1 Gmkg. Neresheim, Abbuchung aus dem Ökokonto (Fläche Nr. 037, s. beil. Datenblatt)			43.706
Summe				10.151	182.718
Beitrag zur Kompensation der Eingriffe in die Bodenfunktionen					
			Ökopunkte / m ²		
Aufbringung Oberboden auf umliegende Äcker			2,00	6.546	13.092
Versickerungsfläche			2	670	1.340
Summe					197.150

Tabelle: Berechnung der Planwerte

Die bewerteten Flächen sind lagemäßig der Planzeichnung 1 : 1.000, bzw. den Datenblättern aus dem Ökokonto zu entnehmen. Damit ist der Eingriff ausgeglichen.

4.6 Eingriffsbilanzierung für das Schutzgut Boden

Mit dieser separaten Eingriffsbilanzierung sollen die Eingriffe in Natur und Landschaft auf der abiotischen Seite berücksichtigt werden. Die Bilanzierung wurde nach der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg (Stand Dezember 2012) vorgenommen.

Grundlage für die Bewertung von Beeinträchtigungen des Bodens in seinen Funktionen ist der Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (Heft 31 aus der Reihe „Luft Boden Abfall“) des Umweltministeriums Baden-Württemberg (UM 1995, 2. Völlig neu bearbeitete Auflage 2010).

Bezüglich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird auf Kap. 5 verwiesen, wo diese für alle Schutzgüter zusammen abgehandelt wurden.

Es wurden vier Funktionen untersucht, nämlich „Standort für Kulturpflanzen“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Standort für natürliche Vegetation“.

Berechnung des Kompensationsbedarfs:

Als Eingriff sind die überbaubaren Bereiche zu werten. Bei der festgesetzten Grundflächenzahl beträgt dieser Anteil an der Baugebietsfläche.

$$0,8 \times 8.183 \text{ m}^2 = 6.546 \text{ m}^2$$

Die Eingriffsfläche werden die Funktionen

„Standort für Kulturpflanzen“ in die Bewertungsklasse 1,

„Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ in die Bewertungsklasse 1,

„Filter und Puffer“ in die Bewertungsklasse 2,

„Standort für natürliche Vegetation“ in die Bewertungsklasse 2 eingestuft. Letztere Größe wird bei der Ermittlung des Gesamtwerts nur bei einer sehr hohen Wertigkeit dieser Einzelfunktion berücksichtigt.

In der Bodenschätzung ist das betreffende Grundstück nicht erfasst. Die Einstufung ergibt sich aus den vorliegenden Störungen durch die bisherigen Nutzungen. Durch den Geltungsbereich verlief bis vor kurzem eine Straße, das Grundstück ist auf drei Seiten von asphaltierten Straßen umgeben und es sind im Gelände Hinweise auf ehemalige Lagerflächen und Aufgrabungen zu finden.

Damit ergibt sich ein Gesamtwert von 1,33. Dies wird mit 5,33 Ökopunkten je m² gleichgesetzt.

Daraus ergibt folgender zusätzlicher Ausgleichsbedarf:

$$6.546 \text{ m}^2 \times 5,33 \text{ ÖP/m}^2 = 34.890 \text{ ÖP}$$

4.7 Kompensationsmaßnahmen für die Funktionsbeeinträchtigungen des Bodens und deren Bewertung

Der Beitrag einzelner Maßnahmen zur Kompensation wird zwar getrennt für die Funktionen betrachtet, dennoch erfolgt eine Umrechnung in Ökopunkte auf der Basis des jeweiligen Gesamtwerts. Die bodenschutzfachliche Kompensationswirkung in Ökopunkten (ÖP) ergibt sich dann aus der Maßnahmenfläche (m²) multipliziert mit der Kompensationsleistung je Fläche (ÖP/m²). Ein verbleibendes Defizit fließt in die Gesamtbewertung ein und wird durch naturschutzfachliche Maßnahmen kompensiert.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich des Eingriffs nach § 1a BauGB

5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

(V1) Anlage von Grünflächen auf den unbebauten Freiflächen und Bepflanzung mit standortgerechten Arten

Durch die Anlage von Grünflächen wird der weiteren Versiegelung und somit dem Verlust der Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet, Versickerungs- und Anbaufläche entgegengewirkt. Bei der Pflanzenauswahl werden standortgerechte Arten verwendet, um die naturräumliche Eigenart des Landschaftsraumes zu sichern.

(V2) Bodenversiegelung auf ein unvermeidbares Maß beschränken

Entsprechend dem Bodenschutz gemäß § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Festsetzung zur wasserdurchlässigen Befestigung von PKW- Stellplätzen dient der Grundwasseranreicherung.

(V3) Verwendung von Natrium-Dampflampen bei der Straßenbeleuchtung

Lichtemissionen werden durch die Verwendung von Natrium-Dampflampen statt Quecksilber-Hochdrucklampen vermindert. Dies ist vorteilhaft für nachtaktive Tiere, v.a. Insekten. Daneben verbrauchen diese Lampen weniger Strom, so dass gleichzeitig ein allgemeiner Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird.

(V4) Anlagen zum Ableiten, Verdunsten und Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen

Die bisherige Nutzung der Fläche wird durch die Ausweisung als Baufläche wesentlich verändert. Die Zunahme an versiegelter Fläche hat eine vermehrte Niederschlagswasserableitung und dadurch eine höhere Belastung des Kanalnetzes zur Folge. Dies bedeutet, dass immer öfter im Regenfall die jeweiligen Regenüberlaufbauwerke anspringen und die Wassermengen schubweise in den Vorfluter abgeben. Die Folge sind ökologische Nachteile im jeweiligen Vorfluter.

Mit der gesonderten Fassung des Niederschlagswassers der Dachflächen wird durch Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung der Regenwasserabfluss verzögert. Die Fassung des Niederschlagswassers kann auch in Zisternen zur Nutzung als Brauchwasser erfolgen. Dies trägt zur Schonung der Trinkwasserreserven bei.

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers wird nur unbedenkliches Baumaterial (z.B. kein unbeschichtetes Metaldach) verwendet, damit keine Auswaschung und Anreicherung von Schadstoffen in Boden und Grundwasser erfolgt.

(V5) Abtrag und Sicherung des Oberbodens

Auf den Schutz des Mutterbodens wird auf § 202 BauGB sowie der DIN 18915, Ziff. 6.3 und 6.6. hingewiesen. Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten gemäß DIN 18915 abzuschleppen, zu sichern und den Anforderungen entsprechend zu lagern. Geplante Grünflächen sollen nicht überfahren und nicht als Arbeitsfläche oder Aushubzwischenlager genutzt werden.

Der nicht mehr benötigte Oberboden wird auf den umliegenden Ackerflächen aufgebracht.

(V6) Verwertung des ausgehobenen Bodenmaterials

Ausgehobenes Bodenmaterial ist auf dem Baugrundstück unterzubringen, soweit dies möglich ist. Dies führt zu einer Entlastung der Erddeponien. Überschüssiger Boden kann im Rahmen anderer Baumaßnahmen abtransportiert und weiter verwendet werden.

5.2 externe Ausgleichsmaßnahmen

Die externen Ausgleichsmaßnahmen gehen aus nachfolgender Beschreibung aus dem Ökokonto hervor. Die Flächen werden vom Ökokonto abgibt.

Ökokonto: Einbuchung

Maßnahme: Umwandlung eines Fichtenforstes in Magerrasen

Lfd. Nr.: 036

Einbuchungsdatum: 06.11.2015

Gemk.: Köisingen Hohlenstein

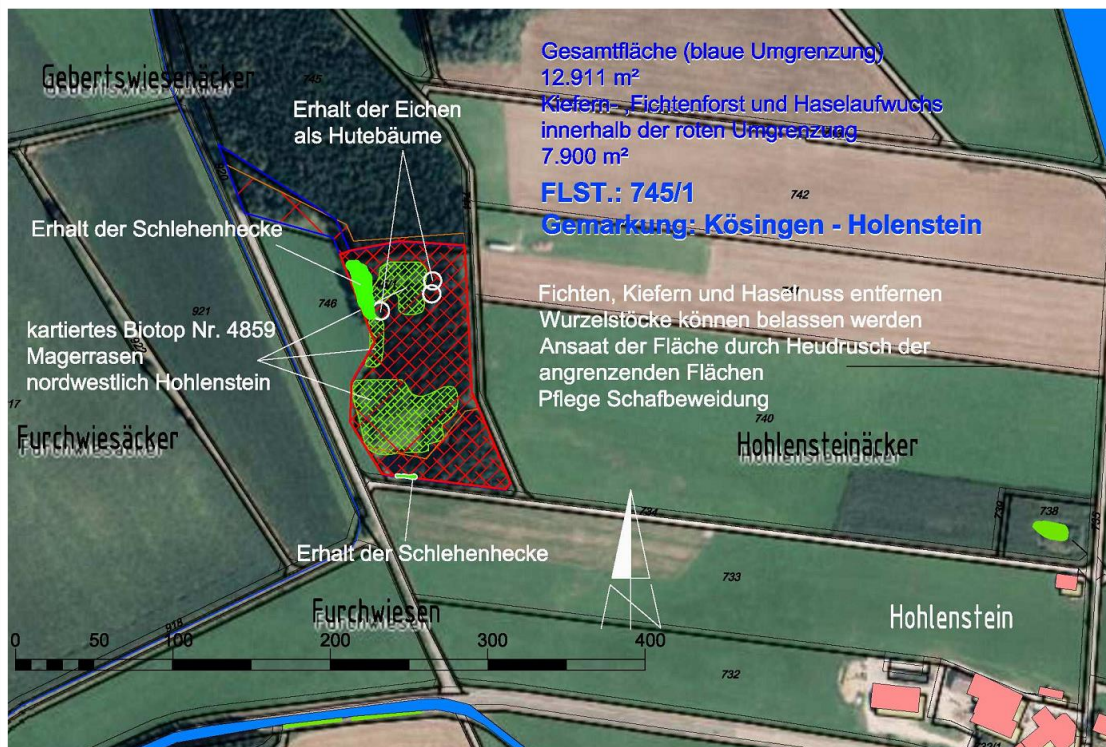
Fl.St.: Teilfläche 745/1 **Größe:** 12.911 m²

Lage: nordwestlich von Hohlenstein (Naturdenkmal Hohlenstein)

Eigentümer: Stadt Neresheim

Rechtliche Sicherung:

im Besitz der Stadt Neresheim **Foto/Lageplan:**



Ökokonto: Einbuchung

Maßnahme: Umwandlung eines Fichtenforstes in Magerrasen

Lfd. Nr.: 036

Einbuchungsdatum: 06.11.2015

Bestandsbeschreibung Stand : 06.11.2015

Um das Naturdenkmal Hohlenstein Flurstück 475/1 Gmk. Köisingen Hohlenstein bestehen noch Reste von Magerrasen. Dies befinden sich aufgrund der angrenzenden Waldnutzung (Reiner Fichtenstangenwald mit randlich Kiefern) und den Verbuschungstendenzen (Haslenuß) in Gefahr mangels Licht ganz zu verschwinden. Ebenso davon betroffen ist die markante Felsformation Hohlenstein (Naturdenkmal).

Bewertung der Bestandsfläche:

Entsprechend nach dem Leitfaden zur „Bewertung der Biotoptypen Baden Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ sind die naturferne Waldbestände (59.40), mit einem Grundwert von 14 Ökopunkten (ÖP), zuzuordnen. Zudem ist hier keine standortgemäße Waldbodenflora vorhanden worauf sich ein zusätzlicher Abschlag von 2 ÖP ergibt. So liegt der Bestandwert bei 12 ÖP.

Die Fichten/Kieferwaldfläche des Flurstücks 745/1 beträgt 7.900 m². Dementsprechend hat die Fichten/Kieferwaldfläche einen Wert von 94.800 ÖP.

Ziel:

Schaffung eines Lebensraumes für Tiere und Pflanzen, Boden und Grundwasserschutz

Verbesserte Funktionen:

- | | | |
|---|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Bodenschutz | <input checked="" type="checkbox"/> Biotopvernetzung | <input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsbild |
| <input type="checkbox"/> Erosionsschutz | <input checked="" type="checkbox"/> Grundwasserschutz / | <input type="checkbox"/> Lokalklima |
| <input checked="" type="checkbox"/> Arten- und Biotopschutz | <input type="checkbox"/> Einzelartenschutz von _____ | <input type="checkbox"/> Windschutz |

Ökokonto: Einbuchung

Maßnahme: Umwandlung eines Fichtenforstes in Magerrasen

Lfd. Nr.: 036

Einbuchungsdatum: 06.11.2015

Maßnahme:

Auf einer Fläche von 7.900 m² wird der Fichten/Kieferforst zurückgenommen und das Schnittgut abtransportiert. Die Wurzelstöcke können im Boden belassen werden (Erosions- und Bodenschutz).

Einzelne Gehölze (Eichen) können als Weidbäume auf der Fläche stehen gelassen werden. Am südlichen und westlichen Rand haben sich Schlehengebüsch entwickelt, das als Abgrenzung zu den landwirtschaftlichen Flächen (Puffer) erhalten werden kann.

Durch die Rücknahme des Waldes wird die bestehende Magerrasenfläche erweitert. Um dies zu beschleunigen soll von den angrenzenden Flächen Heudrusch auf die gerodeten Flächen aufgebracht werden. Somit wird erreicht, dass autochthones Material verwendet wird.

Durch die entsprechende Pflege (Schafbeweidung mit Ziegen, die den möglichen Gehölzaufwuchs in schach hält) wird langfristig der gewünschte Vegetationstyp erreicht bzw. erhalten.

Folgende Vorgehensweise ist geplant:

- Roden des Waldes und Abtransport des Holzes und Ästen
- Ansaat der Fläche mit Heudrusch der angrenzenden Fläche
- Pflege (Schafbeweidung). Keine Anwendung von Herbiziden, Bioziden und mineralischem Dünger oder Gülle.

Die Fläche ist im Eigentum der Stadt Neresheim.

Bewertung der Maßnahmenfläche:

Entsprechend und in Anlehnung der Ökokontoverordnung vom 19.12.2010 des Landes Baden Württembergs sind:

Magerrasen basenreicher Standorte (Biotoptyp 36.50) mit Planwert bewertet von 27 ÖP/m².

Bei einer Fläche von 7.900 m² ergibt sich 213.300 ÖP

Abzüglich des Bestandwertes von - 94.800 ÖP

Ergibt sich ein Wert für das Ökokonto von 118.500 ÖP

Ökokonto: Einbuchung

Maßnahme: Umwandlung eines Fichtenforstes in Magerrasen

Lfd. Nr.: 037

Einbuchungsdatum: 12.09.2017

Gemk.: Neresheim

Fl.St.: Teilfläche 524/1 **Größe:** 46.916 m²

Lage: westlich von Neresheim Gewann Haldenloh

Eigentümer: Stadt Neresheim

Rechtliche Sicherung:

im Besitz der Stadt Neresheim

Foto/Lageplan:

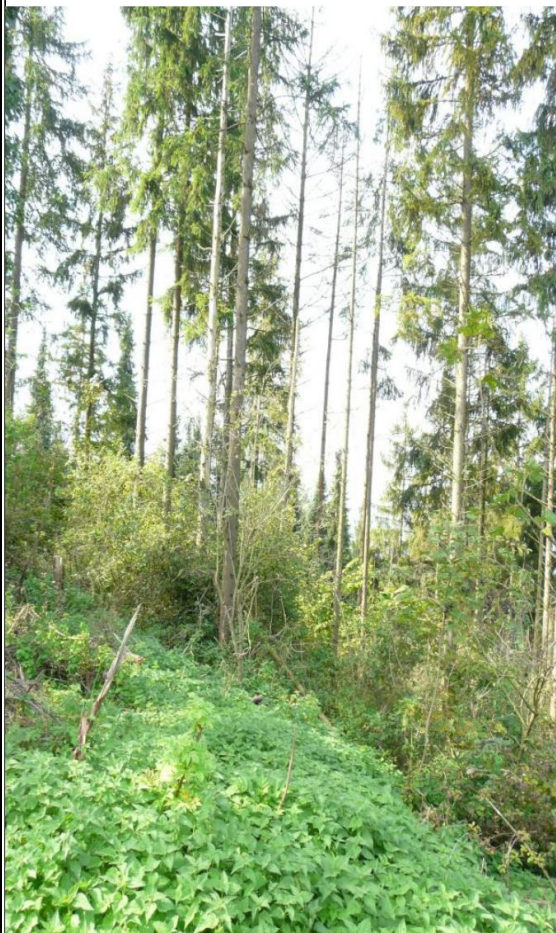


Foto 1: Bestand Südhang (Bereich 1)



Foto 2: Kuppenfläche (Bereich 2)



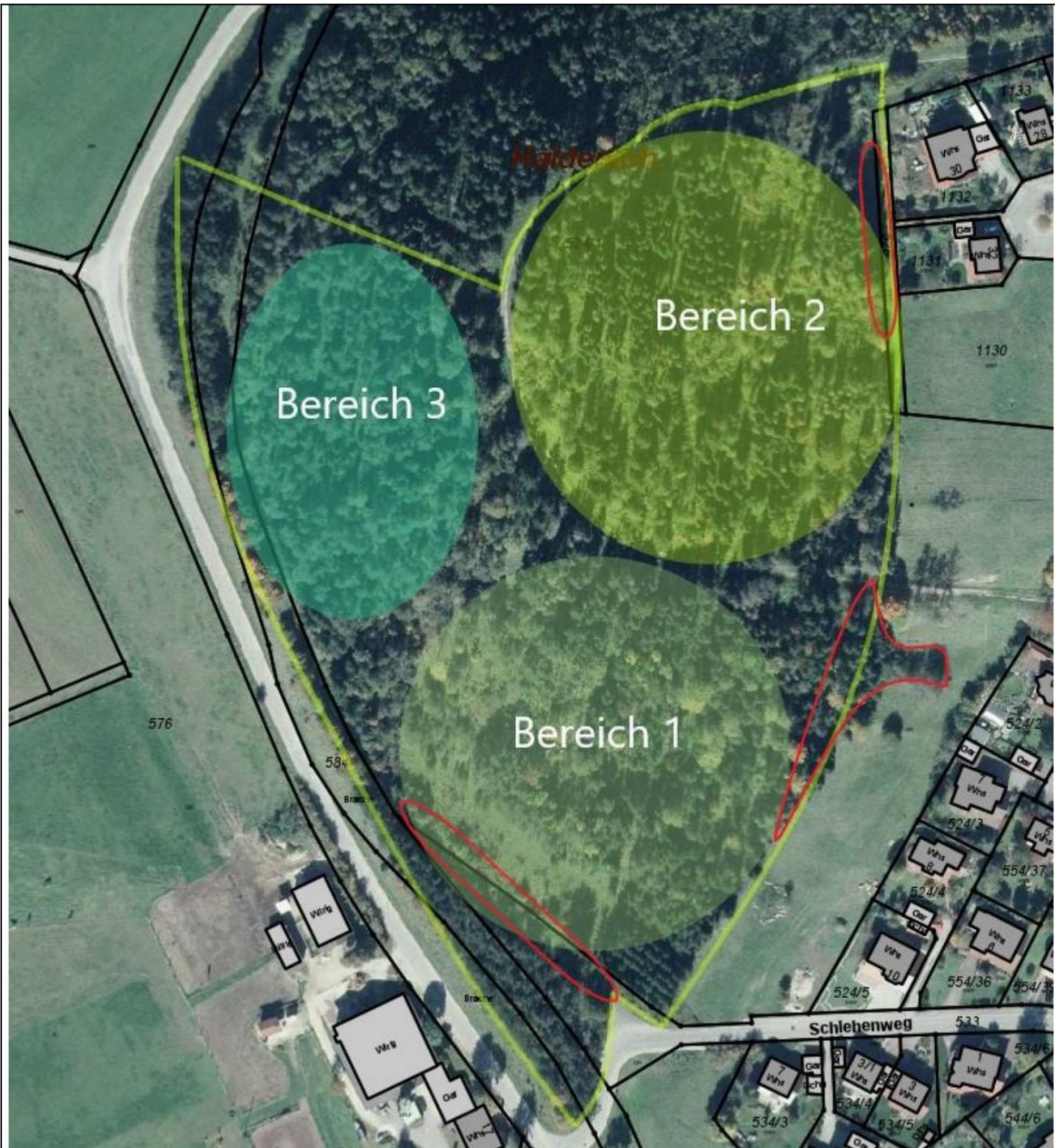
Foto 3: Bestand Westhang (Bereich 3)

Ökokonto: Einbuchung

Maßnahme: Umwandlung eines Fichtenforstes in Magerrasen

Lfd. Nr.: 037

Einbuchungsdatum: 12.09.2017



Luftbild mit Abgrenzung der Maßnahmenbereiche und rot umrandeten zu schützenden Heckenbereichen.

Ökokonto: Einbuchung

Maßnahme: Umwandlung eines Fichtenforstes in Magerrasen

Lfd. Nr.: 037

Einbuchungsdatum: 12.09.2017

Bestandsbeschreibung Stand 26.09.17:

Der in der Urflurkarte enthaltene Gewannname Haldenloh läßt schließen, daß das Flurstück 524/1 in früheren Zeiten keine dauerhafte Waldnutzung hatte, sondern abgebrannt wurde (Lohe).

Aktuell ist die Fläche mit einem stellenweise lichten Fichtenforst bestanden, der z.T. durch Trockenheit und Käferbefall abgängig ist (siehe Bereich 1).

Am westlichen Hangfuß des Waldes befinden sich die kartierten Magerrasenreste Waldbiotop-Nr. 272271361346 (Magerrasen Dossinger Tal O Lichshöfe). Im südwestlichen Hangfußbereich herrschen schlecht entwickelte Kiefern vor. Der Südexponierte Hang weist Reste von Magerrasenzeigern auf. Die Bergkuppe ist durch eine geringe Humusaufgabe gekennzeichnet mit entsprechend schwachwüchsigem Aufwuchs (Bereich 2).

Durch forstlichen Einschlag der mäßig vitalen Fichten ist in Bereich 3 Mischwaldaufwuchs mit heimischen Sträuchern vorherrschend mit weniger mageren Bodenverhältnissen.



Bewertung der Bestandsfläche:

Entsprechend nach dem Leitfaden zur „Bewertung der Biotoptypen Baden Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ sind die naturferne Waldbestände (59.40), mit einem Grundwert von 14 Ökopunkten (ÖP), zuzuordnen. Aufgrund der hier vorhandenen überdurchschnittlichen Artenausstattung und gut ausgebildeten Strauchschicht ergibt sich ein zusätzlicher Aufschlag von 4 ÖP. So liegt der Bestandswert bei 18 ÖP.

Die mit Fichten und Kieferwald durchsetzte Fläche des Flurstücks 524/1 beträgt 46.916 m². Dementsprechend hat die Fichten/Kieferwaldfläche einen Wert von 844.488 ÖP.

Ziel:

Schaffung eines Lebensraumes für Tiere und Pflanzen, Boden und Grundwasserschutz

Verbesserte Funktionen:

- | | | |
|---|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Bodenschutz | <input checked="" type="checkbox"/> Biotopvernetzung | <input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsbild |
| <input type="checkbox"/> Erosionsschutz | <input type="checkbox"/> Grundwasserschutz | <input type="checkbox"/> Lokalklima |
| <input checked="" type="checkbox"/> Arten- und Biotopschutz | <input type="checkbox"/> Einzelartenschutz von _____ | <input type="checkbox"/> Windschutz |

Ökokonto: Einbuchung

Maßnahme: Umwandlung eines Fichtenforstes in Magerrasen

Lfd. Nr.: 037

Einbuchungsdatum: 12.09.2017

Maßnahme:

Die Gesamtfläche teilt sich in drei Maßnahmenbereiche (siehe Luftbild)
Auf der Gesamtfläche von 46.916 m² wird der Fichten/Kieferforst zurückgenommen und das Schnittgut abtransportiert. Die Wurzelstöcke können im Boden belassen werden (Erosions- und Bodenschutz).

Bereich 1:

Einzelne Laubgehölze in Solitärwuchs (Eichen, Ahorn, Linde, ...) bleiben als Hutebäume auf der Fläche stehen und müssen vor Frassschäden (Beweidung) geschützt werden. Diese werden vor Beginn der Fällarbeiten von allen Seiten gut sichtbar mit roter Markierungsfarbe im Gelände gekennzeichnet. Am südwestlichen und östlichen Rand haben sich Heckenriegel entwickelt, die als Abgrenzung zu den Landwirtschafts- bzw. Siedlungsflächen (Puffer) geschützt und erhalten werden. Dazu sind die Heckenriegel ebenfalls abzugrenzen und von der Beweidung auszunehmen.

Der Bereich ist anfänglich durch Beweidung mit Ziegen freizuhalten, in der Folgezeit kann der Schafanteil in der Herde sukzessive erhöht werden, sobald der Gehölzaufwuchs nachlässt.

Bereich 2:

Eine Entnahme der Fichten und Beweidung der Fläche bietet Sichtbeziehungen in die Landschaft, schafft Standortbedingungen für flachgründige Magerrasenflora und ermöglicht eine gewisse Freizeitnutzung. Der östlich zur Siedlung hin gelegene Heckenriegel ist zu erhalten und vor Beweidung zu schützen.

Bereich 3:

In diesem Bereich wird die Entwicklung eines Hutelaubwaldes angestrebt. Durch Beweidung alle 2 Jahre mit einer gemischten Schaf-Ziegenherde soll aufkommendes Unterholz Einhalt geboten werden.

Durch die Rücknahme des Waldes wird die bestehende Magerrasenfläche des Waldschutzgebietes erweitert. Um dies zu beschleunigen soll von den angrenzenden Flächen Heudrusch auf die gerodeten Flächen aufgebracht werden. Somit wird erreicht, dass autochthones Material verwendet wird.

Durch die entsprechende Pflege (Schafbeweidung mit Ziegen, die den möglichen Gehölzaufwuchs in Schach hält) wird langfristig der gewünschte Vegetationstyp erreicht bzw. erhalten.

Folgende Vorgehensweise ist geplant:

- Roden des Waldes und Abtransport des Holzes und Ästen
- Ansaat der Fläche mit Heudrusch der angrenzenden Fläche
- Pflege (Schafbeweidung). Keine Anwendung von Herbiziden, Bioziden und mineralischem Dünger oder Gülle.

Die Fläche ist im Eigentum der Stadt Neresheim.

Ökokonto: Einbuchung**Maßnahme:** Umwandlung eines Fichtenforstes in Magerrasen**Lfd. Nr.:** 037**Einbuchungsdatum:** 12.09.2017**Bewertung der Maßnahmenfläche:**

Entsprechend und in Anlehnung der Ökokontoverordnung vom 19.12.2010 des Landes Baden Württembergs sind:

Bereich 1:Magerrasen basenreicher Standorte (Biotoptyp 36.50) mit Planwert bewertet von 27 ÖP/m².Bei einer Fläche von 18.000 m² ergibt sich 486.000 ÖPBereich 2:

Magerrasen basenreicher Standorte (Biotoptyp 36.50) mit einzelnen Hutebäumen

Planwert bewertet mit 27 ÖP/m²Bei einer Fläche von 16.000 m² ergibt sich 432.000 ÖP

Feldhecken trockenwarmer Standorte (Biotoptyp 41.21)

Planwert bewertet mit 18 ÖP/m²Bei einer Fläche von 2.000 m² ergibt sich 36.000 ÖPBereich 3:

Buchenwald trockenwarmer Standorte (Biotoptyp 53.20)

Planwert bewertet mit 24 ÖP/m²Bei einer Fläche von 10.116 m² ergibt sich 242.784 ÖP

Feldhecken trockenwarmer Standorte (Biotoptyp 41.21)

Planwert bewertet mit 18 ÖP/m²Bei einer Fläche von 800 m² ergibt sich 18.000 ÖP

Abzüglich des Bestandwertes von - 844.488 ÖP

Ergibt sich ein Wert für das Ökokonto von 370.296 ÖP

6. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Auf dem Gebiet der Stadt Neresheim wird ein Bebauungsplan aufgestellt, der ein sonstiges Sondergebiet für eine Flugzeughalle ausweist. Der Geltungsbereich ist ca. 1,015 ha groß und befindet sich im Anschluss an die im Flugplatzgebiet liegenden Baulichkeiten.

Der Umweltbelang Boden ist vor allem durch die Versiegelung betroffen. Allerdings liegt hier eine Vorbelastung in Form einer (mittlerweile zurückgebauten) Straße durch das Gebiet vor. Auch die bestehenden Straßen nördlich und östlich des Gebiets haben im Randbereich eine Störung der natürlichen Verhältnisse mit sich gebracht.

Der Geltungsbereich liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Fassungen im Egautal“ des Zweckverbandes Landeswasserversorgung. Das Schutzgut Wasser ist dennoch aufgrund des Fehlens von Oberflächengewässern voraussichtlich nicht in einem erheblichen Umfang betroffen. Auch die entsprechenden Schutzmaßnahmen (offene Versickerungsmulden mit belebter Oberbodenschicht, Blechdächer sind nur zulässig, wenn sie beschichtet sind) tragen zum Erhalt der Grundwasserqualität bei.

Die Planung hat auch nur geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die bestehende Ortsrandsituation ist zwar vor allem wegen der Hecken und des reizvollen Ausblicks durchaus als wertvoll zu betrachten. Jedoch ist eine störende Fernwirkung auszuschließen. Zudem gehören die bestehenden Baulichkeiten hier schon jetzt ohnehin zum Landschaftsbild dazu.

Trotz der in unmittelbarer Nähe liegenden Hecken sind wesentliche Lebensräume für Pflanzen und Tiere nicht wesentlich betroffen, da ein Teil des Lebensraumes erhalten werden kann und keine geschützten Biotope entfernt werden.

Die nach den durchgeführten Verminderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe werden durch externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

C. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1. Rechtliche Grundlagen, Ansätze der saP

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

„Das Tötungsverbot, das Störungsverbot sowie das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten bzw. von Standorten geschützter Pflanzenarten sind dabei im Zusammenhang mit den typischen Wirkfaktoren von Eingriffsplanungen zu interpretieren. Dies umfasst u.a. Fragen zur Definition, Ermittlung und Abgrenzung von „lokalen Populationen“ und „Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten“ ebenso wie zur Prognose einer „signifikant erhöhten Mortalität“, einer „erheblichen Störung“ oder einer verbotsgegenständlichen „Beschädigung“ geschützter Stätten.

Eine zentrale Regelung für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Anforderungen bei Eingriffen stellt zudem § 44 Abs. 5 BNatSchG dar, wonach für zulässige Eingriffe das prüfgegenständliche Artenspektrum auf die Arten des Anhangs IV der FFH -Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten eingeschränkt wird. Zudem liegt danach ein Verstoß gegen das o.g. artenschutzrechtliche Beschädigungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Auch zur rechtskonformen Anwendung dieser Regelung sind verschiedene funktionale, räumliche und zeitliche Anforderungen zu berücksichtigen, nicht zuletzt, um die geforderte hohe Prognosesicherheit in den Prüfungen gewährleisten zu können.“²

² http://www.bfn.de/0306_eingriffe-artenschutz.html (26.01.2015)

2. Artenschutzrechtliche Beurteilung

2.1 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- vorhandenes Datenmaterial
- Begehung und Kartierung am 22.04.2015

Die Grundlage für die Bewertung und Einschätzung im Hinblick auf die womöglich betroffene und nicht betroffene Fauna beruht auf den vorgenommenen Begehungen und der Ableitung anhand der vorhandenen Biotopstrukturen und deren Nutzung durch potentiell vorkommende bzw. auszuschließende Arten.

2.2 Beschreibung

Für das geplante Allgemeine Wohngebiet werden Flächen, die bisher als Intensivwiese genutzt werden, mit direktem Anschluss an bestehende Wohnbauflächen bebaut. Die geplante gebietsinterne Erschließung bindet an vorhandene Straßen an.

2.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie

Im Untersuchungsraum wurde keine Pflanzenart des Anhang IV der FFH – Richtlinie nach Aktenlage nachgewiesen. Der überwiegende Teil der betreffenden Pflanzenarten weist ein Verbreitungsgebiet weit außerhalb des Untersuchungsgebiets auf. Von verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen können, wurden keine vorgefunden. Diese Arten haben auch durchweg einen anderen standörtlichen Schwerpunkt. Damit werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

2.4 Tierarten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie

Es gibt nach Aktenlage keine Nachweise von Tierarten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie. Es gibt keine detaillierten, speziell auf das Bebauungsplangebiet bezogenen tierarten- und tiergruppenspezifischen Untersuchungen.

Potentiell können folgende Tierarten im weiteren Untersuchungsraum vorkommen:

2.4.1 Fledermausarten

Nachweise für Fledermausarten liegen nicht vor. Potenzielle Quartiere innerhalb des Geltungsbereichs gibt es wahrscheinlich nicht. Zwar befindet sich ein Feldgehölz im Gebiet, jedoch erscheint der Bestand zu jung, um einem Fledermausvorkommen eine Wohnmöglichkeit zu bieten.

Die potenziellen Wohnquartiere befinden sich alle außerhalb des Gebiets. Hier sind vor allem die bestehenden älteren Gehölzbestände und die Gebäude in auf dem Flugplatzgelände in Betracht zu ziehen.

Das Gebiet selbst ist potenziell Teil eines Jagdhabitats. Durch die geplante Bebauung ändert sich an diesen vorhandenen Strukturen in der Ortslage bzw. der freien Landschaft jedoch nichts Erhebliches. Es wird weiterhin genügend Jagdmöglichkeiten um Umfeld geben. Deshalb wird sich durch die geplante Bebauung der Erhaltungszustand der Fledermausarten nicht verschlechtern.

Fledermäuse sind dämmerungs- und nachtaktiv. Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass durch die Baumaßnahme einzelne Individuen getötet werden. Damit werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

2.4.2 Sonstige Säugetiere

Auch für die Säugetiere gilt, dass die Betroffenheit vieler Arten allein aufgrund des Verbreitungsgebiets oder der Tatsache, dass manche Arten in Deutschland als ausgestorben gelten, auszuschließen ist.

Lebensräume für die verbleibenden Arten wurden nicht vorgefunden. Somit kann hier keine Beeinträchtigung erkannt werden.

2.4.3 Kriechtiere

Bei den zu untersuchenden Reptilien scheiden die entsprechenden Arten ebenfalls aufgrund der Nichterfüllung der Lebensraumansprüche bzw. des Verbreitungsareals von vornherein aus.

2.4.4 Libellen

Das Fehlen von Gewässern im Gebiet gewährleistet auch, dass keine Libellen vom Baugebiet betroffen sein werden. Abgesehen von den nicht betroffenen Verbreitungsgebieten der relevanten Arten bleiben ausreichend Jagdhabitats für die Libellenfauna erhalten.

2.4.5 Schmetterlinge

Auch viele Schmetterlinge kommen im Gebiet nicht vor oder gelten als ausgestorben. Die Eiablagepflanze von Hellem und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, der Große Wiesenknopf, wurde bei den Begehungen nicht angetroffen. Insofern ist eine Beeinträchtigung von Schmetterlingen nicht zu erwarten.

2.4.6 Fische, Schnecken und Muscheln

Fische sind wegen der fehlenden Gewässer weder indirekt noch direkt betroffen. Dies gilt ebenso für die Gemeine Flussmuschel, die Zierliche Tellerschnecke und die Gebänderte Kahnschnecke.

2.4.7 Käfer

Eine saP-relevante Käferfauna ist ebenfalls nicht zu erwarten, da die relevanten Lebensräume ebenfalls nicht zu erwarten sind. Insbesondere alte Laubbäume mit Totholzanteil sind nicht vorhanden.

2.4.8 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Aufgrund der fehlenden Strukturen kann davon ausgegangen werden, dass im größten Teil des Gebiets eine Brut von europäischen Vogelarten nicht erfolgt. Die Nutzung der Wiese mit mehrmaliger Mahd und wiederholtem Befahren zur Düngung sonstigen Bearbeitung (Walzen, Abschleppen) lässt dies kaum zu.

In den Gehölzen kommen häufige Arten, wie Star, Goldammer, Buchfink, Amsel vor.

Darüber hinaus konnte ein wiederholtes Überfliegen des Areals durch den Rotmilan bzw. die Rabenkrähe festgestellt werden.

Im Umfeld des Gebiets, vor allem nördlich und nordöstlich kommen Feldlerchen vor. Im Gebiet selbst wurden sie nicht festgestellt. Dies liegt vermutlich daran, dass die Fläche auf drei Seiten von Vertikalstrukturen (Hecken, Feldgehölze, Gebäude) umgeben und damit für die Feldlerche zu unattraktiv ist. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Geltungsbereich für die Nahrungssuche genutzt wird.

Die Strukturen der unmittelbaren Umgebung (Hecken, bebautes Umfeld Flugplatz) bleiben erhalten, so dass selbst bei einer Brut relevanter Vogelarten nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnte.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass das Entfernen der Gehölze in der Zeit zwischen 01. November und 28. Februar erfolgt. Damit kann gewährleistet werden, dass keine Gelege von Vögeln oder potenzielle Sommerquartiere von Fledermäusen vernichtet werden.

3. Resümee

Im Vergleich mit ähnlich gelagerten Fällen ist, aufgrund der vorgefunden Strukturen sowie der Tier- und Pflanzenarten, sowie den geplanten Ausgleichsmaßnahmen, davon auszugehen, dass durch die geplante Bebauung keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes (der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) erfolgt.

Literatur:

BRAUN, M. & F. DIETERLEN, (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1; S. 528-541. Ulmer Verlag, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1 (Band 3.1), Ulmer Verlag, Stuttgart.

LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs Ulmer Verlag, Stuttgart.

G:\DATEN\15xx835\B150921_Entw.doc